

Sicherheitsdatenblatt

D01 FLASH-T THINNER FOR F01 FLASH-2



Sicherheitsdatenblatt vom 26/1/2012, version 1

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: D01 FLASH-T2 THINNER FOR F01 FLASH-2

Handelscode: D01

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lösungsmittel.

Nur zum fachmännischen Gebrauch

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Ind. Chimica Reggiana spa Via Gasparini, 7 42124 Reggio Emilia ITALY

Tel. +39 0522-517803 Fax +39 0522-514384

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sdsre@icrsprint.it

1.4 Notrufnummer

Tel. +39 0522-517803

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:

F Leichtentzündlich

Xi Reizend

R Sätze:

R11 Leichtentzündlich.

R36 Reizt die Augen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Keine

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2 Kennzeichnungselemente



Symbole:

F Leichtentzündlich

Xi Reizend

R Sätze:

R11 Leichtentzündlich.

R36 Reizt die Augen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S Sätze:

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Enthält:

Aceton

Spezielle Vorschriften:

CE-Etikette.

Symbole:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Spezielle Vorschriften:

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken



Sicherheitsdatenblatt

D01 FLASH-T THINNER FOR F01 FLASH-2

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

N.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der RL 67/548/EWG und gemäß der CLP VO, und dazugehörige Einstufung:

90% - 95% Aceton

REACH No.: 01-2119471330-49-xxxx, Index-Nummer: 606-001-00-8, CAS: 67-64-1, EC: 200-662-2

F,Xi; R11-36-66-67



2.6/2 Flam. Liq. 2 H225



3.3/2 Eye Irrit. 2 H319



3.8/3 STOT SE 3 H336

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällenanzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13



Sicherheitsdatenblatt

D01 FLASH-T THINNER FOR F01 FLASH-2

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung und Lagerung:

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Angaben zu den Lagerräumen:
Kühl und ausreichend belüftet.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Kontrollparameter

Aceton - CAS: 67-64-1
: ppm 500 mg/m³ 1210
TLV TWA: ppm 500,A4
TLV STEL: ppm 750,A4

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Aceton - CAS: 67-64-1
Worker Industry: 2420 - Exposure: Human Inhalation Short Term, local effects
Worker Industry: 186 mg/kg - Consumer: 62 mg/kg - Exposure: Human Dermal Long Term, systemic effects
Worker Industry: 1210 - Consumer: 200 - Exposure: Human Inhalation Long Term, systemic effects
Consumer: 62 mg/kg - Exposure: Human Oral Long Term, local effects

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Aceton - CAS: 67-64-1
Worker Industry: 10.6 mg/l - Exposure: Environment: Water Long Term (continuous)
Worker Industry: 29.5 mg/kg - Exposure: Environment: Soil Long Term (continuous)

8.2 Expositionskontrollen

Augenschutz:

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Einen angemessenen Atemschutz verwenden, z.B. CEN/FFP-2 oder CEN/FFP-3.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen und Farbe:	Flüssig Farblos
Geruch:	typisch
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	N.A.
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	2
Flammpunkt:	-17°C.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	N.A.
Dichtezahl:	0,8
Wasserlöslichkeit:	N.A.
Löslichkeit in Fett:	N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.
Zerfalltemperatur:	N.A.
Viskosität:	N.A.
Explosionsgrenzen:	N.A.
Brennvermögen:	N.A.

9.2 Weitere Informationen

Mischbarkeit:	N.A.
Fettlöslichkeit:	N.A.
Leitfähigkeit:	N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.



Sicherheitsdatenblatt

D01 FLASH-T THINNER FOR F01 FLASH-2

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann unter Einwirkung von elementaren Metallen (Alkali- und Erdalkalimetallen), Nitriden, starken Reduktionsmitteln entflammbare Gase bilden.

Kann unter Einwirkung von starken Oxydations- und Reduktionsmitteln giftige Gase bilden.

Kann sich unter Einwirkung von oxidierenden Mineralsäuren, starken Oxydationsmitteln entzünden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Brandgefahr.

10.6 Gefährliche Zerfallsprodukte:

Keine.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Informationen zu toxikologischen Effekten

Toxikologische Informationen zur Mischung:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen der Mischung:

Aceton - CAS: 67-64-1

WIRKUNGEN FÜR DEN MENSCHEN:

Azeton kann durch Hautabsorption, durch Verschlucken, aber insbesondere durch Einatmen in den Organismus eindringen; er wird von den Lungen (40-70%), vom Urin (15-30%) und durch die Haut (10%) abgegeben. C14-Tests haben erwiesen, daß Azeton als Zwischenverbindung in den Fettmetabolismus und indirekt in den Glykolysezyklus eingeht. Tests am Menschen haben gezeigt, daß es unmöglich ist, Konzentrationen von 22 mg/l (9300 ppm) für mehr als 5 Minuten einzuatmen, da die Irritation des Halses zu groß ist. Personen, die 500 ppm ausgesetzt wurden, haben Irritationen der Augen, des Halses und der Nase gezeigt.

Konzentrationen > 300 ppm bewirken leichte Irritation der Schleimhäute.

Konzentrationen = 800 ppm (30') bewirken Übelkeit.

DL (oral schätzungsweise) = 50 ml.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der EG VO 453/2010 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

N.A.

12.3 Potential der Bioakkumulation

N.A.

12.4 Mobilität im Boden

N.A.

12.5 Resultate der Einordnungen PBT und vPvB

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer:

1263

D01 /3 DE

Seite Nr. 4 von 6



André Koch AG
Grossherweg 9, 8902 Urdorf-Zürich
Tel. 044 735 57 11
Fax 044 735 57 99
verkauf@andrekoch.ch
www.andrekoch.ch

St. Sulpice 021 691 53 07
Stabio 091 630 92 45

Sicherheitsdatenblatt

D01 FLASH-T THINNER FOR F01 FLASH-2

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Frachtbezeichnung: PAINT RELATED MATERIAL
Beschränkte Mengen, nicht ADR pflichtig, für Innenverpackungen mit Fassungsvermögen bis zu 5 Litern und max. Inhalt von 30 kg pro Packstück.

14.3 Transportklassen und -gefahren:

ADRRID-Straßentransport: 3
Etikett: 3
IMDG-Klasse: 3
IMDG- Etikett: 3

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff MARPOL (Annex II/III): Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

IMDG-EMS: F-E, S-E

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nein

15. VORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe). RL 99/45/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen). RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit). RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte); RL 2006/8/EG. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP), Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Annex I).

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 790 g/L

Flüchtige CMR-Stoffe = 0.00 %

Flüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,

denen der R-Satz R40 zugeordnet ist = 0.00 %

Organischer Kohlenstoff - C = 0.56

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

15.2 Einschätzung der chemischen Sicherheit

Nein

16. SONSTIGE ANGABEN

Text der Sätze aus Punkt 3:

R11 Leichtentzündlich.

R36 Reizt die Augen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 453/2010/EU angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächlichste Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand

Reinold

CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"

Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)



Sicherheitsdatenblatt

D01 FLASH-T THINNER FOR F01 FLASH-2

EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
WGK:	Wassergefährdungsklasse

